

Erster Teil.

Begriff und Aufgaben der Volkswirtschafts- politik.

1. Begriff der Volkswirtschaftspolitik.

Volkswirtschaftspolitik ist die Gesamtheit der Maßnahmen, mit denen die Staatsgewalt behufs Wahrnehmung des Gesamtwohls eine unmittelbare Einwirkung auf das Wirtschaftsleben des Volkes beabsichtigt. Nur die Staatsgewalt kommt hier in Betracht, weil nur das Ganze der wirtschaftlichen Arbeit des im Staate geeinten Volkes als Volkswirtschaft erscheint. Provinzen, Kreise, Gemeinden können vom Staate zur Durchführung volkswirtschaftspolitischer Aufgaben herangezogen werden; selbständig können sie aber nur Wirtschafts-, nicht Volkswirtschaftspolitik treiben, weil sie nur Teile der Volkswirtschaft umspannen. Die Volkswirtschaftspolitik hat es nur mit denjenigen staatlichen Maßnahmen zu tun, welche eine unmittelbare Einwirkung auf die wirtschaftliche Betätigung des Volkes bezwecken. Die von sonstigen staatlichen Maßnahmen ausgehende mittelbare Einwirkung, die nicht als deren eigentlicher Zweck erscheint, kann nicht der Volkswirtschaftspolitik zugerechnet werden, weil sie sonst mit der Politik des Staates überhaupt zusammenfallen würde.

Auch die wissenschaftliche Bearbeitung der Volkswirtschaftspolitik im vorstehenden Sinne wird mit diesem Namen bezeichnet. Häufig wird sie als „praktische Nationalökonomie“ der „theoretischen“ gegenübergestellt. Diese hat alsdann die volkswirtschaftlichen Erscheinungen, wie sie sind, wissenschaftlich zu untersuchen, jene hat dagegen zu prüfen, wie sie sein